OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607060/13/JP/SNi

Datum:
Linz, 3. April 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 3. September 2024, GZ: BHGR/924080018297/24, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1967 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 12. Februar 2025

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 60 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1.1. Mit Straferkenntnis vom 3. September 2024, GZ: BHGR/924080018297/24, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde), über Herrn A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen). Darin wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, am 5. Mai 2024 um 23:05 Uhr in C__, gegenüber D__, E__, Tatort ist gleich Messstandort minus 68,9 Meter in östliche Richtung gemessen (Messstandort Polizei: Eingang zwischen Halle 21 und 20), Fahrtrichtung Osten, gelenkt zu haben und die durch Zonenbeschränkung im Ortsgebiet kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 41 km/h überschritten zu haben, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits zu seinen Gunsten abgezogen worden sei. Dadurch habe der Beschwerdeführer § 52 lit. a Z 11a Straßen-verkehrsordnung 1960 (StVO 1960) verletzt.

Begründend wurde ausgeführt, der festgestellte Sachverhalt ergebe sich widerspruchsfrei aus den Angaben in der Anzeige, den Zeugeneinvernahmen der beiden bei der Lasermessung anwesenden Polizeibeamten, dem Messprotokoll, dem Eichschein sowie den angefertigten Orthofotos. Es wären keine Umstände hervorgekommen, welche einer Verwertung der durchgeführten Geschwindigkeits-messung entgegenstünden, behördlicherseits werde die Messung infolge der vorschriftsmäßigen Eichung als zuverlässig angesehen, weshalb die Geschwindigkeitsübertretung als erwiesen anzusehen sei. Darüber hinaus wäre die gegenständliche Verwaltungsübertretung vom Beschwerdeführer vor Ort nicht bestritten worden. Bei der Strafbemessung wurde eine vorliegende rechtskräftige Verwaltungsvormerkung berücksichtigt, weshalb weder mildernde, noch erschwerende Umstände herangezogen wurden.

1.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitig bei der belangen Behörde eingelangte Beschwerde, in welcher der Beschwerdeführer durch seinen rechtsfreundlichen Vertreter vorbringt, die belangte Behörde habe keine Ausführungen betreffend die am Geschwindigkeitsmessgerät angezeigte Geschwindigkeit getätigt und es wäre nicht erhoben worden, in welcher Höhe und aufgrund welcher wissenschaftlicher bzw. technischer Grundlagen eine Messtoleranz abgezogen worden sei. Auch sei nicht erhoben worden, bei welchem Verkehrszeichen in welcher Entfernung der die Lasermessung durchführende Polizeibeamte die Zielpunkterfassung und die Nullmessung vorgenommen habe, insbesondere befinde sich im zulässigen Umkreis kein Verkehrszeichen. Ein ausdrücklich als Messprotokoll bezeichnetes Dokument sei bislang nicht vorgelegt worden, die übermittelte Tabelle sei nicht vor Ort angefertigt worden und würden sich die enthaltenen Angaben nicht auf die Messung des Fahrzeuges des Beschwerdeführers beziehen. Darüber hinaus wäre dem Beschwerdeführer nach

der Anhaltung die gemessene Geschwindigkeit am Messgerät nicht angezeigt worden. Der in der Anzeige ausgewiesene Messabstand von 68,9 Meter sei für eine korrekte Messung zu gering, da mindestens 80 Meter einzuhalten wären. Des Weiteren wäre das Verkehrsschild der Zonenbeschränkung von 30 km/h für den Beschwerdeführer in den Nachtstunden aufgrund der zu hohen Anbringung über dem Gehsteig nicht erkennbar gewesen, weshalb dieser von einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h ausgehen durfte. Abschließend wurde die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt, darüber hinaus die ersatzlose Behebung des Straferkenntnis, in eventu eine Minderung der Strafe bzw. das Aussprechen einer Ermahnung.

1.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

1.4. Mit Schreiben vom 18. Februar 2025 ersuchte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Magistrat der Stadt Wels um Übermittlung der Verordnung inklusive Verordnungsakt betreffend das Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 11a StVO 1960 in der F-Straße und forderte zur Abgabe einer Stellungnahme auf, weshalb das angegebene Verkehrszeichen einen senkrechten Abstand von 2,71 Metern zur Fahrbahn aufweist. Diesbezüglich langten am 27. Februar 2025 eine entsprechende Stellungnahme sowie die angeforderten Unterlagen ein.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde, in die Beschwerde sowie in die vom Magistrat der Stadt Wels übermittelte Stellungnahme, die Zonenverordnung sowie in den zugehörigen Verordnungsakt. Darüber hinaus wurde seitens des verkehrstechnischen Amtssachverständigen Ing. G__ vom Amt der Oberösterreichischen Landesregierung am 15. Jänner 2025 ein Lokalaugenschein im Bereich des angelasteten Tatortes vorgenommen. Am 12. Februar 2025 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, um es zu ermöglichen, dass sich das erkennende Gericht einen persönlichen Eindruck vom Beschwerdeführer verschaffen konnte. Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung wurden die beiden amtshandelnden Polizeibeamten befragt und gab der beigezogene Amtssachverständige Ing. G__ eine gutachterliche Stellungnahme zum verfahrensgegenständlichen Lasermessvorgang ab. Darüber hinaus hatte der Beschwerdeführer im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung Gelegenheit, Fragen an die Zeugen sowie den Amtssachverständigen zu richten.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Beschwerdeführer lenkte am 5. Mai 2024 um 23:05 Uhr im Ortsgebiet von C__ innerhalb einer mit Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 11a StVO 1960 kundgemachten Zonenbeschränkung von 30 km/h etwa 68,9 Meter in östliche Richtung vom Objekt D__ (Eingang zwischen Messehalle 20 und 21) entfernt den Personenkraftwagen mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (A) in Fahrtrichtung Osten. Dabei überschritt der Beschwerdeführer die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 41 km/h, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits abgezogen wurde. Zu diesem Zeitpunkt nahmen zwei Polizeibeamte, welche sich im Eingangsbereich zwischen den Messehallen 20 und 21 befanden (gegenüber des Objektes D__), Geschwindigkeits-messungen vor, wobei auch die Geschwindigkeit des vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeuges gemessen wurde.

Diese Geschwindigkeitsmessung erfolgte mittels eines mobilen Lasermessgeräts der Marke LTI/TrueSpeed, Nummer 3058. Das verwendete Gerät war zur Tatzeit ordnungsgemäß geeicht (Eichdatum laut Eichschein: 30. Juni 2022) und wurde zur Tatzeit am Tatort die Geschwindigkeit des vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeuges gemessen. Es besteht aus verkehrstechnischer Sicht keinerlei Hinweis darauf, dass die erfolgte Messung nicht das vom Beschwerdeführer gelenkte Fahrzeug betroffen hätte oder, dass es sich um ein fehlerhaftes Messergebnis gehandelt hätte.

Der Beschwerdeführer weist eine bereits rechtskräftige, verwaltungsstrafrechtliche Vormerkung wegen einer Übertretung des § 5 Abs. 5 und Abs. 9 StVO 1960 auf. Darüber hinaus erhält der Beschwerdeführer Arbeitslosengeld in Höhe von etwa 900 bis 950 Euro, hat Schulden in der Höhe von ungefähr 15.000 Euro und verfügt über kein Vermögen. Derzeit ist der Beschwerdeführer nicht sorgepflichtig, erwartet jedoch in Kürze ein Kind.

2.3. Dass das genannte Fahrzeug zur Tatzeit am Tatort die erlaubte Höchstgeschwindigkeit nach Berücksichtigung der Messtoleranz um 41 km/h überschritten hat, lässt sich eindeutig aus der im Akt einliegenden polizeilichen Anzeige vom 6. Mai 2024 entnehmen. Dies wurde auch vom Beschwerdeführer nicht dezidiert bestritten, welcher im Rahmen der mündlichen Verhandlung selbst angab, sich tatsächlich im Bereich des vorgeworfenen Tatortes befunden zu haben und im Messegelände zu schnell gefahren zu sein, jedoch könne er sich nicht mehr erinnern, wie schnell er tatsächlich gefahren ist. Auch gab die bei der Lasermessung anwesende Polizeibeamtin RI H__ in diesem Zusammenhang an, die am Lasermessgerät aufscheinende Geschwindigkeit des Beschwerdeführerfahrzeuges sowie die Messdistanz sofort abgelesen und händisch auf einem Blockzettel notiert zu haben. Die in der Folge erstellte Anzeige vom 6. Mai 2024 wurde sodann aufgrund der notierten Aufzeichnungen erstellt. Auch

dies spricht dafür, dass die Angaben hinsichtlich der Lasermessung in der Anzeige den Aufzeichnungen, welche im sofortigen Anschluss an die vorliegende Lasermessung vermerkt wurden, entsprechen.

Dass kein Messprotoll vorliegt, welches Angaben enthält, welche sich konkret auf das gemessene Fahrzeug des Beschwerdeführers beziehen, schadet vorliegend nicht, da zwar in den Zulassungsbestimmungen von Lasermessgeräten enthalten ist, dass ein Messprotokoll zu erstellen ist, – ein solches liegt gegenständlich auch vor – jedoch nicht weiter geregelt wird, welche Angaben dieses Messprotokoll enthalten muss. Dass dieses Messprotokoll keine auf die konkrete Messung des Fahrzeuges des Beschwerdeführers bezogenen Informationen beinhaltet ist für die nachträgliche Beurteilung der Lasermessung laut Angaben des Amtssachverständigen nicht relevant, da es sich dabei ohnehin um organisatorische Aufzeichnungen handelt, die fast ausschließlich im Nachhinein erstellt werden. Auch stellt der Verwaltungsgerichtshof in seiner Rechtsprechung keine sonderlich hohen Anforderungen an den Inhalt eines Messprotokolls, da beispielsweise die Unrichtigkeit eines im Messprotokoll aufscheinenden Standortes keinen Schluss auf die Unrichtigkeit der Messung selbst zulässt (vgl. VwGH 26. September 1997, 97/03/0090).

Die gegenständliche Geschwindigkeitsübertretung wurde mittels eines geeichten mobilen Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerätes der Marke LTI/TrueSpeed mit der Identifikationsnummer 3058 festgestellt. Dabei bestätigte der die Lasermessung durchführende Polizeibeamte RI Fasching sowohl im Rahmen der mündlichen Verhandlung, als auch bei seiner Einvernahme am 18. Juli 2024, das Fahrzeug des Beschwerdeführers gemessen zu haben. Zwar gab der Zeuge an, sich nicht mehr erinnern zu können, ob sich neben dem Fahrzeug des Beschwerdeführers noch ein weiteres Fahrzeug im Bereich des Tatortes befunden hat, jedoch sei sich der Zeuge sicher, bei der Messung das Fahrzeug des Beschwerdeführers erfasst zu haben. Diesbezüglich gab auch der Amtssachverständige an, dass aufgrund der Nähe der Messung – die Lasermessung wurde im abfließenden Verkehr auf eine Messentfernung von etwa 70 Metern durchgeführt – und der zur Tatzeit vorherrschenden Verkehrsverhältnisse (trockene Fahrbahn, klare Wetterverhältnisse, künstliche Beleuchtung) eine Verwechslung ausgeschlossen werden könne. Auch bestünden keine Bedenken in der Hinsicht, dass der Zeuge die Messung mit Schulterstütze, jedoch ohne Stativ durchführte, da erst ab einer Messentfernung von 500 Metern ein Stativ zu verwenden ist, die verfahrensgegenständliche Messung jedoch auf relativ kurze Distanz erfolgte und es sich dabei laut Angaben des Amtssachverständigen in technischer Hinsicht um eine einfach durchzuführende Messung handelt. Demzufolge bestehen keine Zweifel daran, dass die dargestellte Messung sowie das daraus resultierende Messergebnis dem Fahrzeug des Beschwerdeführers zuzuordnen sind.

Unbestritten ist ein Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät dieser Art grundsätzlich ein technisch absolut taugliches und höchstgerichtlich anerkanntes Hilfsmittel zur Feststellung der Fahrgeschwindigkeit eines Fahrzeuges (vgl. ständige Rechtsprechung des VwGH – z. B. vom 20. März 1991, 90/02/0203; 27. Februar 1992, 92/02/0097).

Hinweise auf technische Mängel des eingesetzten Gerätes oder sonstiger Fehler liegen nicht vor, insbesondere war das Gerät zum Tatzeitpunkt ordnungsgemäß geeicht, da die Eichung laut vorliegendem Eichschein vom 7. Juli 2022, Nr. E22-0587/13 am 30. Juni 2022 vorgenommen wurde und die Nacheichfrist erst mit Ablauf des 31. Dezember 2025 endet. Liegt die Tatzeit innerhalb der Nacheichfrist im Sinne des § 38 Abs. 2 Maß- und Eichgesetz (MEG) kann von der Verwendung eines nach den gesetzlichen Bestimmungen geeichten Messgerätes ausgegangen werden (vgl. u.a. VwGH vom 26. Jänner 2000, 99/03/0330). Kann aufgrund des Eichscheines davon ausgegangen werden, dass das verwendete Geschwindigkeitsmessgerät vorschriftsmäßig geeicht war, kann die erfolgte Messung als zuverlässig angesehen werden und darauf die Feststellung gründen, dass der Lenker eines Fahrzeuges zu einem bestimmten Zeitpunkt die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten hat (VwGH vom 7. März 2016, Ra 2016/02/0037; 18. November 2011, 2008/02/0334; 19. Februar 2019, Ra 2019/02/0032 ua.).

Darüber hinaus konnte der Zeuge RI Fasching sowohl in der mündlichen Verhandlung als auch bei seiner Einvernahme am 18. Juli 2024 darlegen, die Verwendungsbestimmungen des Lasermessgerätes eingehalten und die Inbetriebnahme des Gerätes am Tatort durchgeführt zu haben.

Was die konkreten Objekte, an welchen die Zielerfassungsmessung und die Nullpunktmessung durchgeführt wurden, anbelangt, so führte dieser aus, zu vermuten, die Messungen an einem reflektierenden Verkehrszeichen durchgeführt zu haben, da er dies regelmäßig so mache, es könne im konkreten Fall jedoch auch an einem anderen Objekt ausgeführt worden sein. In seiner Aussage vom 18. Juli 2024 gab der Zeuge an, er habe die Zielpunkterfassung und die Nullpunktmessung an einem Verkehrszeichen durchgeführt. In diesem Zusammenhang wurde vom Amtssachverständigen im Zuge des Lokalaugen-scheines am 15. Jänner 2025 ein Video des Tatortes angefertigt, auf welchem jedoch keine Verkehrszeichen ersichtlich sind. Diesbezüglich ist jedoch auf die Angaben des Zeugen in der Verhandlung zu verweisen, wonach sich in diesem Bereich oft Baustellenschilder befinden und er zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr wisse, ob zum Tatzeitpunkt im Mai 2024 im Bereich des Tatortes ein Verkehrszeichen aufgestellt war. Auch gab der Zeuge an, dass es sein könne, unter dem Begriff „Verkehrszeichen" bei seiner Einvernahme von einem Schild gesprochen zu haben, welches sich an der Messehallenwand befindet. Sollte bei diesen Inbetriebnahmemessungen jenes gelbe Schild mit der Aufschrift „A/B" auf

der Messehalle verwendet worden sein, ist davon auszugehen, dass der für die Zielerfassungsmessung vorgegebene Abstand von mindestens 80 Metern nicht eingehalten wurde, da sich dieses Schild näher zum Messstandort befindet. Dies wäre jedoch laut Angaben des Amtssachverständigen unbedenklich, da es aus fachlicher Sicht irrelevant ist, wenn diese 80 Meter nicht genau eingehalten werden.

Insgesamt bezeugte der Zeuge RI Fasching mehrmals mit Sicherheit, sowohl die Zielerfassungsmessung als auch die Nullpunktmessung durchgeführt zu haben. Der Zeuge nehme bereits seit zehn Jahren Lasermessungen vor und stelle das Durchführen dieser Messungen einen vorgegebenen Prozess, wie etwa das Anschnallen vor dem Autofahren, dar.

Diesbezüglich führte der Amtssachverständige im Rahmen der mündlichen Verhandlung aus, dass ein Verkehrsschild oder ein schildähnliches Objekt – wie vom Zeugen dargestellt – für die Inbetriebnahme des Lasermessgerätes gut geeignet ist. Insgesamt bestünden den Angaben des Zeugen zufolge aus fachlicher Sicht keine Zweifel an einer korrekten Inbetriebnahme und sei die verfahrensgegenständliche Messung daher aus fachlicher Sicht zu bestätigen. Darüber hinaus hat das Beweisverfahren keine Gründe ergeben, an der grundsätzlichen Tauglichkeit des eingesetzten Messgerätes zur ordnungsgemäßen Messung von Geschwindigkeiten zu zweifeln. Demzufolge wurden die vom Beschwerdeführer in seiner Beschwerde dargelegten Zweifel an der Lasermessung widerlegt und steht für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eindeutig fest, dass die vorliegende Lasermessung korrekt erfolgte und das dem Straferkenntnis zugrunde liegende Messergebnis als einwandfrei anzusehen ist.

Zusammengefasst ist die festgestellte Geschwindigkeitsübertretung als erwiesen und vom Beschwerdeführer als Lenker des gemessenen Fahrzeuges mit dem Kennzeichen aaa (A) als verwirklicht anzusehen.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

3.1. § 52 lit. a Z 11a StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 37/2019 lautet:

„11a. ‚ZONENBESCHRÄNKUNG'



Ein solches Zeichen zeigt den Beginn einer Zone an, innerhalb der die durch das eingefügte Zeichen zum Ausdruck gebrachte Verkehrsbeschränkung gilt, wobei in einem Zeichen auch zwei Beschränkungen dargestellt werden können."

Gemäß § 99 Abs. 2e StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 90/2023 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 300 bis 5.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet.

Nach § 48 Abs. 5 StVO 1960 darf der Abstand zwischen dem unteren Rand eines Straßenverkehrszeichens und der Fahrbahn bei seitlicher Anbringung nicht weniger als 0,60 Meter und nur in Ausnahmefällen mehr als 2,50 Meter […] betragen, sofern sich aus den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bei einzelnen Straßenverkehrszeichen nichts anderes ergibt […].

3.2. Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich steht – wie bereits oben angeführt – fest, dass der Beschwerdeführer am 5. Mai 2024 um 23:05 Uhr seinen PKW mit dem Kennzeichen aaa (A) gelenkt und die am Tatort durch Verkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h abzüglich der Messtoleranz um 41 km/h überschritten hat.

3.3. Diese Zonenbeschränkung iSd § 52 lit. a Z 11a StVO 1960, mit welcher eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h im Welser Messegelände angeordnet wurde, wurde mit Verordnung des Stadtsenates der Stadt Wels vom 13. Juni 1995, GZ: MA11-VerkR-1149-1994, festgelegt und wurde diese am gleichen Tag um 14 Uhr durch Anbringung der jeweiligen Verkehrszeichen kundgemacht. Darin wurde unter Punkt 4. entsprechend eines beiliegenden Übersichtsplanes ein Verkehrszeichen in der Rennbahnstraße, 50 Meter nördlich des Mühlbaches am dortigen Lichtmasten, angeordnet.

Dieses Verkehrszeichen in der Rennbahnstraße wurde unter anderem vom Amtssachverständigen im Rahmen des durchgeführten Lokalaugenscheines am 15. Jänner 2025 vermessen und wurde dadurch bekannt, dass der senkrechte Abstand zwischen dem unteren Rand des Verkehrszeichens und der Fahrbahn 2,71 Meter beträgt und somit den gesetzlich vorgegebenen Maximalabstand von 2,50 Meter laut § 48 Abs. 5 StVO 1960 um 21 Zentimeter überschreitet.

Diesbezüglich sprach der Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 16. Dezember 1975 zur Geschäftszahl V 27/75 aus, dass die Bestimmung des § 48 Abs. 4 StVO 1960 (nunmehr Abs. 5 leg. cit.) eine zentimetergenaue Einhaltung der angegebenen Höchstmaße und Mindestmaße für die Anbringung von Straßenverkehrszeichen nicht verlangt (vgl. Slg. 5824/1968). Eine Überschreitung

der senkrechten Entfernung des unteren Randes eines Straßenverkehrszeichens von der Ebene der Fahrbahn um 20 Zentimeter über das vom Gesetz zulässige Höchstmaß von 2,20 Meter (nunmehr 2,50 Meter) ist aber eine Abweichung, die nicht mehr hingenommen werden kann. Allein schon diese Abweichung bewirkt, dass die Kundmachung des Verordnungsinhaltes nicht gesetzmäßig erfolgt ist.

In diesem Zusammenhang führte der Verwaltungsgerichtshof aus, dass bei der Anbringung von Straßenverkehrszeichen zu beachten ist, dass diese von den Lenkern herannahender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können und der Gesetzgeber dabei davon ausgeht, dass diese Voraussetzungen bei Einhaltung der im § 48 Abs. 5 StVO angegebenen Abstände in der Regel gegeben sein werden. Ausnahmefälle, bei denen die hier vorgegebenen Abstände im Hinblick auf den übergeordneten Gesichtspunkt der Erkennbarkeit nicht einzuhalten sind, werden vom Gesetzgeber in diesem Zusammenhang aber erwähnt. Der StVO 1960 liegt insgesamt weiters der Gedanke zu Grunde, die mit der Benützung der Straße verbundenen Gefahren für die Verkehrsteilnehmer möglichst gering zu halten. Auch dieser Gesichtspunkt ist bei der Aufstellung von Straßenverkehrszeichen zu beachten. So ist eine Unterschreitung des Mindestabstandes im Ortsgebiet dann zulässig, wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Anbringung des Straßenverkehrszeichens (insb. die leichte Erkennbarkeit für die Lenker herannahender Fahrzeuge) gegeben sind und eine andere Anbringung zu einer Behinderung für andere Verkehrsteilnehmer und damit zu einer Beeinträchtigung von deren Sicherheit führen könnte (vgl. VwGH 18. September 2000, 96/17/0094).

Dieser Rechtsansicht schloss sich auch der Verfassungsgerichtshof in seinen Entscheidungen vom 10. Juni 2024, GZ: V 16-17/2024-12 und vom 10. Juni 2024, GZ: V 22/2023-11 an indem er ausführte, dass durch die Wortfolge „nur in Ausnahmefällen" in § 48 Abs. 5 StVO 1960 eine Anbringung von Straßenverkehrszeichen außerhalb der in dieser Bestimmung genannten Grenzen nicht nur dann zulässig ist, wenn die Einhaltung dieser Grenzen schlicht unmöglich ist, sondern auch dann, wenn Umstände vorliegen, die in ihrer Gesamtheit die Anbringung des Straßenverkehrszeichens außerhalb dieser Grenzen zweckmäßig erscheinen lassen. Primäres Kriterium der Zweckmäßigkeit ist dabei im Hinblick auf die Bestimmung des § 48 Abs. 1 StVO 1960 die leichte und rechtzeitige Erkennbarkeit des Straßenverkehrszeichens (in Hinweis auf VwSlg. 13.415 A/1991 zu § 48 Abs. 5 StVO 1960 sowie VwGH 18. Mai 2001, 97/02/0298 zu § 39 Abs. 2 StVO 1960).

Insbesondere führte er in jener Entscheidung zum GZ: V 22/2023-11 – dieser Entscheidung lag ein Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO 1960 zugrunde, welches einen senkrechten Abstand von drei Metern zwischen dem untersten Rand des Verkehrszeichens und der Fahrbahn aufwies und den gesetzlich vorgegebenen Maximalabstand somit um 50 Zentimeter überschritt –

an, die Anbringung des Straßenverkehrszeichens außerhalb der in § 48 Abs. 5 StVO 1960 festgelegten Grenzen begründe einen „Ausnahmefall", da die verordnungserlassende Behörde im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof darlegte, die betroffene Strecke werde von vielen Schwerkraftfahrzeugen befahren und sei die Anbringung des Verkehrszeichens in der Höhe von etwa drei Metern angesichts der im Verglich zu den übrigen Fahrzeugen größeren Höhen und Längen dieser Schwerkraftfahrzeuge sowie der Verkehrsdichte auf diesem Straßenstück erfolgt, um den hinter den Schwerfahrzeugen nachfahrenden Fahrzeuglenkern die rechtzeitige Erkennbarkeit der Geschwindigkeitsbeschränkung zu ermöglichen. Laut Verfassungsgerichtshof hat die verordnungserlassende Behörde somit Umstände dargetan, die eine Anbringung des Straßenverkehrszeichens in einer Höhe von etwa drei Metern im Hinblick auf dessen leichte und rechtzeitige Erkennbarkeit zweckmäßig erscheinen lassen und damit einen Ausnahmefall iSd Bestimmung des § 48 Abs. 5 StVO 1960 begründen.

Ähnlich entschied der Verfassungsgerichtshof auch in seiner Entscheidung zum GZ: V 16-17/2024-12. Dieser Entscheidung lag ebenso ein Sachverhalt zugrunde, wonach ein Straßenverkehrszeichen gemäß § 53 Abs. 1 Z 17a StVO 1960 den gesetzlich vorgegebenen Maximalabstand (um 13 Zentimeter) überschritt. Diese Anbringung des Hinweiszeichens in einer Höhe von 2,63 Metern begründete die verordnungserlassende Behörde in ihrer Äußerung im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof damit, dass dieses über einem Geh- und Radweg angebracht ist, weshalb die freizuhaltende Lichtraumhöhe 2,5 Meter betrage und es für den Straßenerhalter zwingend erforderlich sei, den bestehenden Geh- und Radweg unter Einsatz von Fahrzeugen instand zu halten, welche eine entsprechende Höhe aufweisen würden (Hoflader/Hoftrac mit Blinkleuchte) und somit eine höhere Anbringung der Ortstafel notwendig gewesen sei. Folglich sprach der Verfassungsgerichtshof im Zusammenhang mit der dargestellten Begründung dieser erhöhten Anbringung aus, dass die verordnungserlassende Behörde Umstände dargetan hat, die eine Anbringung des Straßenverkehrszeichens in einer Höhe von 2,63 Metern zweckmäßig erscheinen lassen, weshalb eine hinreichend begründete Ausnahme iSd § 48 Abs. 5 StVO 1960 vorliegt und sich die Verordnung nicht als gesetzwidrig erweist.

Im verfahrensgegenständlichen Fall übermittelte der Magistrat der Stadt Wels im Zusammenhang mit dem Verkehrszeichen in der F-Straße und der damit einhergehenden Überschreitung des gesetzlich vorgegebenen Maximalabstandes um 21 Zentimeter eine Stellungnahme des zuständigen Straßenerhalters vom 25. Februar 2025. Darin wurde mitgeteilt, dass es sich vorliegend um eine bewusst gewählte Abweichung von der üblichen Montagehöhe des Verkehrszeichens handle, da sich in diesem Bereich eine Zufahrt zu einer dahinterliegenden Schotterfläche befinde, die als Kurzparkzone genutzt werde. Da es sich hierbei um eine Hauptzufahrt zum Messegelände handle, werde diese regelmäßig von Fahrzeugen – darunter auch Kleintransporter mit einer Höhe von über 2,50 Meter

– befahren. Um Schäden am Verkehrszeichen zu vermeiden und eine dauerhafte Sichtbarkeit der Zonenbeschränkung sicherzustellen, sei das Straßenverkehrszeichen in diesem Ausnahmefall in erhöhter Position montiert worden.

Da laut zitierter Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes sowie auch des Verwaltungsgerichtshofes eine Anbringung von Straßenverkehrszeichen außerhalb der in § 48 Abs. 5 StVO 1960 genannten Grenzen nicht nur dann zulässig ist, wenn die Einhaltung dieser Grenzen schlicht unmöglich ist, sondern auch dann, wenn Umstände vorliegen, die in ihrer Gesamtheit die Anbringung des Straßenverkehrszeichens außerhalb dieser Grenzen zweckmäßig erscheinen lassen, kann auch im vorliegenden Fall angenommen werden, dass die Anbringung des Straßenverkehrszeichens in einer Höhe von 2,71 Metern eine begründete Ausnahme darstellt. Insbesondere erscheint die von der verordnungserlassenden Behörde übermittelte Stellungnahme nachvollziehbar und zweckmäßig, um eine Beeinträchtigung der Sicherheit von bzw. durch höhere Fahrzeuge hintanzuhalten und für Verkehrsteilnehmer eine leichte Erkennbarkeit der Zonenbeschränkung zu gewährleisten. Da verfahrensgegenständlich ein Ausnahmefall iSd § 48 Abs. 5 StVO 1960 vorliegt, erweist sich die Verordnung des Stadtsenates der Stadt Wels vom 13. Juni 1995 nicht als gesetzwidrig. Folglich sah sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auch nicht veranlasst, einen Antrag auf Normprüfung der gegenständlichen Verordnung beim Verfassungsgerichtshof zu stellen, da aus dargelegten Gründen keine Bedenken betreffend die Gesetzmäßigkeit dieser bestehen.

3.4. Da die Kundmachung der gegenständlichen Zonenbeschränkung nicht zu beanstanden ist und feststeht, dass der Beschwerdeführer zur Tatzeit am Tatort die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 41 km/h überschritten hat, ist der objektive Tatbestand des § 52 lit. a Z 11a StVO 1960 erfüllt.

3.5. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschwerdeführer initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes

Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung" nicht.

Diesbezüglich brachte der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde vor, das Verkehrszeichen der Zonenbeschränkung wäre für ihn in den Nachtstunden aufgrund der zu hohen Anbringung nicht erkennbar gewesen, weshalb er von einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h ausgehen habe dürfen. Diesbezüglich ist anzuführen, dass das Verkehrszeichen – wie bereits ausgeführt – aus zweckmäßigen Gründen erhöht angebracht wurde. Eine Beeinträchtigung der Erkennbarkeit dieses Verkehrszeichens aufgrund der leichten Überschreitung der Abstandsbestimmungen von lediglich 21 Zentimeter kann demzufolge vom Landesverwaltungsgericht nicht erkannt werden. Darüber hinaus wurde vom Beschwerdeführer kein Vorbringen erstattet, welches Zweifel an seinem schuldhaften Verhalten bewirken könnte. Dem Beschwerdeführer ist daher die gegenständliche Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht vorwerfbar.

3.6. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) und überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs. 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde, in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist.

Gemäß § 99 Abs. 2e StVO 1960 sind Überschreitungen von Geschwindigkeitsbeschränkungen innerhalb eines Ortsgebietes um mehr als 40 km/h mit Geldstrafen von 300 bis 5.000 Euro zu ahnden. Über den Beschwerdeführer wurde eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 300 Euro verhängt.

Regelungen zur Beschränkung der Fahrgeschwindigkeit verfolgen den Zweck, die Verkehrssicherheit zu erhöhen, Verkehrsunfälle hintanzuhalten und damit das Leben und die Gesundheit der Verkehrsteilnehmer zu schützen. Dem Rechtsgut Leben und Gesundheit kommt in der österreichischen Rechtsordnung herausragende Bedeutung zu, weshalb der Unrechtsgehalt der Verwaltungsübertretung des Beschwerdeführers als besonders hoch zu bewerten ist.

Zu den Einkommens-, Familien- und Vermögensverhältnissen des Beschwerdeführers ist festzuhalten, dass dieser derzeit arbeitssuchend ist und ein monatliches Arbeitslosengeld in Höhe von etwa 900 bis 950 Euro erhält, in der Höhe von ungefähr 15.000 Euro verschuldet ist und über kein Vermögen verfügt. Darüber hinaus erwachsen dem Beschwerdeführer demnächst Sorgepflichten, da dieser in Kürze ein Kind erwartet. Im angefochtenen Straferkenntnis machte die belangte Behörde keine Angaben zu den Einkommens-, Familien- und Vermögensverhältnissen des Beschwerdeführers, jedoch wurde nur die gesetzlich vorgegebene Mindeststrafe verhängt. Auch kommt dem Beschwerdeführer – wie auch von der belangten Behörde angenommen – der Milderungsgrund der Unbescholtenheit nicht zugute, da über diesen bereits eine rechtskräftige Verwaltungsvormerkung aufscheint. Demzufolge erscheint die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe unter Zugrundelegung der Vermögensverhältnisse des Beschwerdeführers tat- und schuldangemessen. Eine weitere Herabsetzung der Strafe kommt daher nicht in Betracht und wäre – da es sich bei der verhängten Strafe bereits um die Mindeststrafe handelt – eine außerordentliche Strafminderung mangels Vorliegens der dafür notwendigen Voraussetzungen auch nicht möglich. Darüber hinaus wird die verhängte Verwaltungsstrafe aus spezialpräventiven Gründen als notwendig gesehen, um den Beschwerdeführer auf den Unrechtsgehalt der begangenen Übertretung hinzuweisen und von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht dieser Strafzumessung nichts entgegen.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Betrag ist gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen. Im vorliegenden Fall war dem Beschwerdeführer daher ein Betrag in der Höhe von 60 Euro vorzuschreiben.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht nicht von der bisherigen in der Entscheidung zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sowie des Verfassungsgerichtshofes ab. Die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar